

## Änderungen Versetzungsordnung Sek I - Corona

### **§44b Erprobungsstufe**

Die EPS prüft unter Berücksichtigung des Leistungsstandes im gesamten Schuljahr, der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Wechsel empfohlen wird.

Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und ein Beratungsangebot zu machen. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern.

### **§44c Versetzung, Wiederholung**

Alle SchülerInnen werden in die Jahrgänge 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen nicht erreicht sind.

Eine Wiederholung kann empfohlen werden, wenn die SchülerInnen dadurch besser gefördert werden können. Die Klassenlehrer unterrichten und beraten die Eltern hinsichtlich der Empfehlung. Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Konferenz eine Verlängerung des Besuchs der Sek I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

### **§44d Abschlüsse**

Die Noten am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Klassenkonferenz stellt fest, welchen Abschluss die SchülerInnen erworben haben.

### **§44c Leistungsbewertung**

Die Zeugnisnote stellt die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter der Einbeziehung der Zeugnisnote des ersten Halbjahres dar.

Für die SchülerInnen des 9. und 10. Jahrganges gilt, dass ihnen auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die SchülerInnen entsprechend zu beraten sind. Weiterhin gilt, dass für SchülerInnen der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankungen nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

### **§44f Nachprüfungen**

Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht zu entnehmen.

Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.